

Prof. Dr. Christian Baldus

Römisches Recht
WS 2016/17
Klausur
Montag, 13.2.2017, 9h, HS 13

Name, Vorname:

Studienstatus (Hauptfach; ggf.: Erasmus oder LL.M.):

Matrikelnummer:

1. Vergleichen Sie das Zwölftafelgesetz und die *lex Aquilia* nach (Grob-)Struktur und Funktion. 4 Rohpunkte

2. Was unterscheidet die römische *res publica* (6.-1. Jh. v. Chr.) von der heute Republik genannten Staatsform? 4 Rohpunkte

3. Was wissen Sie über das Verhältnis des Kaisers Augustus zu Recht und Rechtswissenschaft? 4 Rohpunkte

4. Warum bereitet es modernen Juristen Schwierigkeiten, den äußeren Aufbau vieler römischer Darstellungen zum Recht (klassischer wie justinianischer) zu verstehen? Welche Werke erschließen sich – als Ausnahme hierzu – vergleichsweise leicht, und welche Risiken birgt gerade diese leichte Zugänglichkeit? 9 Rohpunkte

5. Aus dem Jahr 530 stammt die Konstitution *Deo Auctore*, in der Justinian anordnet, dass und wie die Digesten zu redigieren seien. Kommentieren Sie § 6 dieser Konstitution¹: Wie sieht Justinian ausweislich dieses Textes die klassischen Juristen, seine eigenen nachklassischen Vorgänger und sich selbst? 6 Rohpunkte

Sed neque ex multitudine auctorum quod melius et aequius est iudicatore, cum possit unius forsitan et deterioris sententia et multos et maiores in aliqua parte superare. et ideo ea, quae in notis Aemilii Papiniani ex Ulpiano et Paulo nec non Marciano adscripta sunt, quae antea nullam vim optinebant propter honorem splendidissimi Papiniani, nun statim respuere, sed, si quid ex his ad repletionem summi ingenii Papiniani laborum vel interpretationem necessarium esse perspexeritis, et hoc ponere legis vicem optinens non moremini: ut omnes qui relati fuerint in hunc codicem prudentissimi viri habeant auctoritatem tam, quasi et eorum studia ex principalibus constitutionibus profecta et a nostro divino fuerant ore profusa. omnia enim merito nostra

¹ Übersetzung zitiert aus: Behrends, Okko/Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Seiler, Hans Hermann, Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung, Band 2, Heidelberg, 1995.

facimus, quia ex nobis omnis eis impertietur auctoritas, nam qui non subtiliter factum emendat, laudabilior est eo qui primus invenit.

Ihr sollt aber auch nicht nach der größeren Zahl der Rechtslehrer entscheiden, was besser und gerechter ist, da die Meinung eines einzigen und Geringgeschätzten vielleicht in irgendeinem Bereich die Mehrheit und auch die Angesehenen übertreffen kann. Deswegen sollt ihr auch das, was früher in den Anmerkungen zu Aemilius Papinianus von Ulpian und Paulus sowie Marcian überliefert wurde und einst wegen des Ansehens des glanzvollen Papinian keine Geltung behalten hatte, nicht sogleich verwerfen, sondern ihr sollt, wenn ihr erkennt, daß davon etwas zur Ergänzung der Werke des gewaltigen Talents Papinian oder zu ihrer Interpretation notwendig ist, nicht zögern, auch das als etwas aufzunehmen, was Gesetzeskraft erlangt. Und so werden alle die höchst gelehrten Männer, die in diesem Buch versammelt sein werden, mit ihren Meinungen solche Geltung haben, als ob auch ihre Lehren in kaiserlichen Konstitutionen veröffentlicht und aus unserem kaiserlichen Mund geflossen wären. Zu Recht machen wir uns nämlich all das zu eigen, da wir ihnen auch alle Geltung zuteil werden lassen. Denn wer etwas Unvollkommenes verbessert, verdient mehr Lob als derjenige, der etwas als erster gefunden hat.

6. Was ist das dogmatische Ausgangsproblem der folgenden zwei Texte, jedenfalls wenn man sie zusammen liest? Was lässt sich aus ihnen über die juristische Diskussion des Problems zur Zeit der Klassik schließen, was über die Redaktion unter Justinian?

9 Rohpunkte

Ulp. 18 ed. D. 9.2.7.8

Proculus ait, si medicus servum imperite secuerit, vel ex locato vel ex lege Aquilia competere actionem.

Ulpian in seinem 18. Buch zum Edikt

Proculus sagt, dass, wenn ein Arzt einen Sklaven unsachgemäß operiert habe, eine Klage aus *locatio conductio* [Anm: dem entspräche heute der *Behandlungsvertrag*] oder aus der *lex Aquilia* zustehe.

Gai. 7 ed. prov. D. 9.2.8

Idem iuris est, si medicamento perperam usus fuerit. sed et qui bene secuerit et dereliquit curationem, securus non erit, sed culpa reus intellegitur.

Gaius in seinem siebten Buch zum Provinzialedikt.

Dasselbe gilt, wenn er ein Medikament unsachgemäß gebraucht hat. Aber auch, wer gut operiert und [dann jedoch] die Nachbehandlung unterlassen hat, wird nicht sicher [vor Haftung] sein, sondern ihm wird Verschulden vorgeworfen werden.

Bitte beschreiben Sie jedes Blatt nur einseitig und lassen Sie ein Drittel Korrekturrand. Die Rohpunktangaben dienen allein dazu, das relative Gewicht der Fragen erkennen zu lassen. Über den Abschluss der Korrektur wird auf der Lehrstuhlseite informiert.

Viel Erfolg!